

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 11

Pfarrkirchen, 27.05.2021

---

## Inhalt

Seite

<b>Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe im Juni 2016 beschädigten Gewässer 3. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Reut; Errichtung eines naturnahen Umgehungsgerinnes durch die Gemeinde Reut im Bereich der Schadensnummer Re_No_03 auf den Grundstücken Fl.Nr. 670/2, 734 und 746, Gemarkung Randling, und Fl.Nr. 332/1, 332/2, 332 und 330, Gemarkung Reut, Gemeinde Reut</b>	
<b>Antrag vom 13.04.2021 auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG</b>	<b>77</b>
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau einer Garage mit Holzschuppen GKL1, durch Herrn und Frau Thaci Xhavit und Xhevahire, Sonnenstraße 9 e, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1337/27, Gemarkung Reichenberg</b>	<b>78</b>
<b>Vollzug der Fischereigesetze; Laichschonbezirk und Winterlager Ering</b>	<b>78-79</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2021</b>	<b>80</b>

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe im Juni 2016 beschädigten Gewässer 3. Ordnung im Gebiet der Gemeinde Reut;  
Errichtung eines naturnahen Umgehungsgerinnes durch die Gemeinde Reut im Bereich der Schadensnummer Re\_No\_03 auf den Grundstücken Fl.Nr. 670/2, 734 und 746, Gemarkung Randling, und Fl.Nr. 332/1, 332/2, 332 und 330, Gemarkung Reut, Gemeinde Reut**

**Antrag vom 13.04.2021 auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Reut, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Alois Alfranseder, Marktplatz 6, 84367 Tann, beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Gewässerausbaumaßnahme zur Errichtung eines naturnahen Umgehungsgerinnes im Bereich der Schadensnummer Re\_No\_03 auf den Grundstücken Fl.Nr. 670/2, 734 und 746, Gemarkung Randling, und Fl.Nr. 332/1, 332/2, 332 und 330, Gemarkung Reut, Gemeinde Reut.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Gestattungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Bei der geplanten Ausführung handelt es sich laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf um einen naturnahen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher nicht betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, eine UVP ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ändert sich nicht Erhebliches an den Wasserverhältnissen im Umkreis des kartierten Biotops und den sonstigen feuchteliebenden Strukturen vor Ort. Der ehemalige Mühlbach wird weiterhin mit einer geringen Restmenge an Wasser versorgt, das neue Umgehungsgerinne wird naturnah und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ausgebaut. Erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind nicht zu befürchten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern wird mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gerechnet.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 18.05.2021**

**Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Neubau einer Garage mit Holzschuppen GKL1, durch Herrn und Frau Thaci Xhavit und  
Xhevahire, Sonnenstraße 9 e, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1337/27,  
Gemarkung Reichenberg**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen G-1688-2020 den Bauantrag von Herrn und Frau Thaci Xhavit und Xhevahire, Sonnenstraße 9 e, 84347 Pfarrkirchen zum Neubau einer Garage mit Holzschuppen GKL 1, mit Bescheid vom 20.05.2021 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 20.05.2021 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 325 vom 02.06.2021 – 02.07.2021 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Pfarrkirchen, 20.05.2021**

**gez.  
Robert Kubitschek  
Regierungsdirektor**

---

**Vollzug der Fischereigesetze;  
Laichschonbezirk und Winterlager Ering**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in Verbindung mit Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

- (1) Der Laichschonbezirk und das Winterlager Ering umfasst das Altwasser im Unterwasser der Stufe Ering-Frauenstein auf den Flurnummern 921/35 und 921/28 der Gemarkung Ering.
- (2) Beginn und Ende des Schonbezirkes sind in der Natur durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

### **§ 2**

- (1) Ein Laichschonbezirk ist ein Gewässer, welches besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für Fische bietet.
- (2) Ein Winterlager bietet den Fischen geschützte Habitate für die Überdauerung des Winters.

### § 3

- (1) Innerhalb des Laichschonbezirkes und Winterlagers ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische, Krebse und Flussmuscheln gefährden oder erheblich stören.
- (2) Im Besonderen ist verboten:
  1. Der Fang von Fischen und anderen aquatischen Organismen während der Zeit vom 01.12. bis zum 01.07.
  2. Die Räumung des Gewässerbetts, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Steinen, Kies, Schnee und Eis vom 1.12. bis 15.08.
  3. Das Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, der Betrieb von Modellbooten, Eissport, das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, das Einleiten von Grund-, Quell- und gesammeltem Niederschlagswasser oder das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für das Tränken von Vieh oder den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft in der Zeit vom 01.12. bis 15.08.

### § 4

Die Fischereibehörde beim Landratsamt Rottal- Inn kann im Einzelfall Ausnahmen

1. von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 zum Fang von Fischen bestimmter Arten und von fischereilich unerwünschten, naturschutzrechtlich nicht besonders geschützten Wassertieren,
2. von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 aus Gründen der Wasserwirtschaft, im Interesse der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken

zulassen.

### § 5

Wer den Verboten des § 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Fischereigesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 27.05.2041.

**Landratsamt Rottal-Inn  
Pfarrkirchen, 27.05.2021**

**Robert Kubitschek  
Regierungsdirektor**

## **Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 29. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 19. April 2021 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 27. April 2021 bis 14. Mai 2021

im Rathaus Postmünster öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Rathaus Postmünster zur Einsicht bereit. Dies gilt bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

**Postmünster, den 26. April 2021**

**Stefan Weindl**  
**Verbandsvorsitzender**